



Lagerhallen Hinweise

Anlage A

Bei unseren Hallensystemen und Containern handelt es sich ggf. um baugenehmigungspflichtige Bauwerke bzw. aufstellgenehmigungspflichtige Bauten. Das Einholen von Genehmigungen ist nicht Bestandteil unserer Leistung und stets durch den Bauherrn bzw. den Auftraggeber selbst auszuführen.

Wir empfehlen folgende Vorgehensweise

1. Prüfung des Angebotes und Klärung aller spezifischen Einzelheiten.
2. Proforma-Bestellung der Halle durch Auftragsbestätigung des Projektes.
3. Stellung des Bauantrages unter Einbeziehung eines ortsansässigen und vorlageberechtigten Architekten bzw. Bauingenieurs - Ansichten, Grundrissdarstellungen und eine Textdatei zur Einpflege in ihre Baubeschreibung (Anlage Bauantrag) können bei Bedarf durch uns zur Verfügung gestellt werden. Der Versand erfolgt ausschließlich in digitalem PDF-Format.
4. Nach Vorliegen der Baugenehmigung erteilen Sie uns die Freigabe zur Fertigung der Halle. Ab diesem Zeitpunkt läuft die im Angebot angegebene Lieferzeit.
5. Die hallenspezifische Tragwerksplanung [Hallenstatik] inklusive Fundamentplan wird dann durch unseren Tragwerksplaner schnellstmöglich erstellt und ihnen zugesandt.

Sollte der Bauantrag nicht genehmigt werden, reicht die Vorlage des bauamtlichen Ablehnungsbescheides zur kostenfreien Stornierung.

zur Beachtung: Unsere Auftragsbestätigungen haben i. d. R. zwei Unterschriftsfelder: eines für die Auftragsbestätigung [Proforma] und eines für die Freigabe zur Fertigung.

Bitte beachten Sie, dass eine Stornierung der Halle nach der Freigabe zur Fertigung nicht mehr möglich ist.

Wenn die Tragwerksplanung / Hallenstatik zu unseren Stahlbauhallen bereits zum laufenden Baugenehmigungsverfahren benötigt wird, kann diese in digitaler Form (PDF) vorher kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

Eine Kostenerstattung der Leistung des Tragwerksplaners ist jedoch auch bei Ablehnung einer Baugenehmigung in diesem Falle nicht mehr möglich.

Bei unseren Schnellbauhallen sind die Bauunterlagen, nach Proforma-Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber für ihn, kostenfrei verfügbar.

Eventuell weitere erforderliche Nachweise, Berechnungen, Genehmigungen, Brandschutzkonzepte, Wärmeschutznachweise, geprüfte Berichte von Prüfsachverständigen etc. sind NICHT Bestandteil unseres Leistungsumfanges.



Lagerhallen Hinweise

Folgende Unterlagen sind für die weitere Auftragsbearbeitung und Terminierung erforderlich!

1. Auftragsbestätigung und Freigaben rechtskräftig unterschrieben
2. Angaben zum genauen Bauort sowie dem überwachenden Planer, bzw. Bauverantwortlichen
3. Baugenehmigung mit genehmigten Lageplan
4. Anschrift und Wegbeschreibung des Bauortes
5. Adressen, Kontaktdaten (Tel., Mailadresse) und Ansprechpartner des Tiefbauunternehmens und des Erstellers der Fundamente bzw. der Bodenplatte

durch uns zur Verfügung gestellte Bauunterlagen [nach Proforma-Auftragsbestätigung!]

Sie erhalten eine prüffähige Statik und die für einen ggf. erforderlichen Bauantrag notwendigen Zeichnungen im PDF-Format als Maßvorgabe für den ihr Projekt betreuenden Entwurfsverfasser.

Bei unseren Schnellbauhallen bekommen sie die Systemzeichnungen in 3-facher Ausführung in Papierform.

Die Ausfertigung der Tragwerksplanung wird inklusive Fundament- u. Bewehrungsplan erstellt. Hierzu ist anzumerken, dass unsere Statiker bei ihren Berechnungen zur Gründung stets vom Idealfall der Bodenbeschaffenheit [Tragfähigkeit] ausgehen. Gibt es hierzu bauseitige Bedenken, sollte bauseits ein Baugrundgutachten erstellt werden lassen, welches dann auch eine Gründungsempfehlung enthalten muss, welche wiederum Einfluss auf die Tragwerksplanung haben kann.

Die Tragwerksplaner unserer Hallensysteme sind in der Fachliste für die Bundesrepublik Deutschland eingetragen und im Regelfall in allen Landesbauämtern zugelassen.

Die Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht kann ihnen auf Verlangen zugesandt werden.

Hierzu weisen wir darauf hin, dass in den meisten Bundesländern seitens der Baubehörde vom Tragwerksplaner eine Erklärung verlangt wird, welche einen Kriterienkatalog enthält, dessen abzufragende Punkte immer mit „ja“ beantwortet werden müssen, um eine Prüfung des Tragwerkes nicht erforderlich zu machen. Bei Stahlhallen und ist dies i. d. R. nicht immer möglich.

Zudem sind im Kriterienkatalog auch Fragen zum Baugrund zu beantworten, über welche unsere Tragwerksplaner der Hallensysteme ohne vorliegende Baugrundgutachten keine Auskunft geben können.

Dies zieht in den meisten Fällen die Prüfung des Standsicherheitsnachweises für das gesamte Bauwerk [einschließlich Gründung u. Fundamente] nach sich und wird durch einen sachverständigen, öffentlich bestellten Prüfer durchgeführt, welcher durch den Bauherrn zu beauftragen ist.

Vor Baubeginn ist hierzu die Erklärung des Tragwerkplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens bei der Baubehörde einzureichen. Nach Vorlage des ersten Prüfberichtes des Prüferingenieurs wird der Baubeginn seitens der Bauämter in der Regel gestattet, sofern in diesem ersten Prüfbericht nicht die allgemeine Standsicherheit des Gebäudes in Frage gestellt wird.

Der fertig geprüfte und vollständige Standsicherheitsnachweis ist der zuständigen Baubehörde dann rechtzeitig vor der geplanten Nutzungsaufnahme des Gebäudes vorzulegen.

Bitte beachten sie diese Punkte bei ihrem Budget- und Bauzeitenplan und lassen sie sich hierzu ausführlich von ihrem baubegleitenden Ingenieuren bzw. Architekten beraten!



Lagerhallen Hinweise

Hinweise zu bauseitigem Fundament

Das Fundament muss eben und maßhaltig errichtet sein und den Angaben aus der Tragwerksplanung entsprechen. Eine Ebenheit nach DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 3 ist zwingend notwendig um die Hallenkonstruktionen fachgerecht montieren zu können.

Wir empfehlen die Gründung als Bodenplatte oder Streifenfundament auszuführen.

Bodenplatte oder Streifenfundament in Beton nach DIN 1045, die Betongüte muss den Angaben der Tragwerksplanung entsprechen.

ACHTUNG: bei Gewerbebauten gilt für die Verdichtung des Untergrundes folgende Vorgabe:

Verformungsmodul: **EV2 \geq 100 MN/m² und EV2 / EV1 \leq 2,2**

Das gewählte Fundament muss laut unserem Fundamentplan absolut maßhaltig ausgeführt sein.

Die durch uns verwendeten Fundamentanker setzen eine ausreichende Aushärtung des Beton voraus.

Im Einzelfall wäre zu prüfen, ob eine bauseits bereits vorhandene Betonfläche den statischen Anforderungen an die Standsicherheit entspricht. Diese Prüfung sollte von einem ortsansässigen Tragwerksplaner durchgeführt werden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei der Errichtung der Halle auf vorhandener Betonflächen, eine Wasserdichtheit im Bodenbereich nur eingeschränkt erzielt werden kann, da die Fassaden-Bleche in diesem Fall nur bis + ca. 5 mm über OK Bestandsboden ausgeführt werden können.

Desweiteren besteht hierbei bei Wasserkontakt der Stahlstützen die Gefahr der Korrosionsbildung an selbigen, in diesem Falle kann die Tragwerkkonstruktion gegen Aufpreis ggf. auch verzinkt ausgeführt werden um die Standzeit in evtl. dauerhaft feuchten Bereichen zu verlängern. Dieses gilt jedoch nur bei Ausführung der Halle als unbeheiztes Bauwerk [Kalthalle].

Die Abdichtung zwischen Halle und Untergrund bzw. Halle und Bestandsgebäuden ist nicht Bestandteil unserer Angebote und stets bauseits auszuführen. Die Leistungen der Lagertechnik Steger GmbH als Hallenerrichter beginnen bzw. enden an OK Fundament. Sämtliche Ein- bzw. Anbindungen von Medien jeglicher Art verstehen sich als Leistung des Auftraggebers!

Sämtliche Arbeiten und Materialien zum Thema Blitzschutz und Funktionspotentialausgleich in Form von Ring- bzw. Fundamenterdern nach DIN 18014 sind als bauseitige Leistungen zu erbringen.

Wir empfehlen den Einbau von V4A-Edelstahl-Ringerder \varnothing 10 mm im durchfeuchteten, frostfreien Bereich mit erforderlichen V4A-Edelstahl-Anschlusschellen \varnothing 10 mm einzubauen. Mindestens alle 20,00 m des Gebäudeumfangs ist eine V4A-Edelstahl-Verbindungsfahne zum Potentialausgleichsleiter vorzusehen, die \geq 80 cm über Fundamentoberkante hinausragen soll.



Lagerhallen Hinweise

Schneelast | Windlast

Die in unseren Angeboten beschriebenen Schnee- und Windlasten sind unverbindliche, durch unsere Mitarbeiter recherchierte Werte, welche zu Kalkulationszwecken dienen und im Regelfall auch auf die jeweiligen Standorte zutreffen. Die Lastannahmen sind jedoch stets vom Kunden, ggf. auch durch Anfrage bei ortskundigen Fachleuten, zu überprüfen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn die Halle an einem anderen Standort, als dem unseren Mitarbeitern bekannten, errichtet werden soll.

Die angegebenen Schneelastwerte gelten stets für freistehende Gebäude mit den jeweils benötigten freien Umfahungsflächen bzw. baurechtlich vorgeschriebenen Abständen zu Bestandsgebäuden von 5,00 m [kann je nach Landesbauordnung Unterschiede aufweisen]. Bei geringeren Abständen zu Gebäuden, bzw. bei geplantem Anbau der Halle an ein höheres Bauwerk, muss die Schneelast, bedingt der zu erwartenden möglichen Schneesackbildung vom Kunden bzw. dessen Fachplaner individuell nachgerechnet werden.

Die daraus resultierende höhere Schneelastanforderung kann aus Gründen der eventuell notwendigen statischen Konstruktionsanpassung ggf. Mehrkosten verursachen.

Hinweis zu elektrisch betriebenen Torelementen

Die in unseren Hallen verbauten Roll- bzw. Sektionaltore werden durch unsere Mitarbeiter mechanisch vormontiert und mit einfacher Funktionsprüfung übergeben. Sämtliche festinstallierten, elektrischen Anschlüsse und Steuerungen zu Toren und ggf. auch anderen automatischen Wandöffnungssystemen bzw. Feinjustierungen und individuelle Einstellarbeiten sind durch einen ortsansässigen Fachbetrieb für Tortechnik bzw. durch einen Elektriker ausführen zu lassen. Diesbezüglich zu erwartende Kosten sind in unseren Angeboten nicht berücksichtigt und werden von der Lagertechnik Steger GmbH nicht übernommen.

Brandschutzanforderungen

Unsere Hallen- und Containersysteme werden vorwiegend aus Stahl, Stahlblech und Holzelementen wie Pfetten und Bodenmodulen hergestellt. Diese Baustoffe erfüllen keine Feuerwiderstandsanforderungen. Sollten mit unseren Hallensystemen Brandwände mit Feuerwiderstandsanforderungen wie z.B. F30 etc. erstellt werden, muss dies vor Bestellung der Halle mit dem zuständigen Entwurfsverfasser bzw. Brandschutzsachverständigen detailliert geklärt werden.



Lagerhallen Hinweise

Hinweise zu Anlieferung und Montage

Das Gelände muss für schwere LKW mit Anhänger bzw. Sattelzüge und einen Auto-Kran erreichbar sein.

Die gebündelten Packstücke haben ein Gewicht von bis zu ca. 2,0 Tonnen. Sollte der Auftraggeber die Entladung mit eigener Technik durchführen, so ist dies zu beachten. Die Gabeln der Stapler bzw. anderer Entladegeräte sollten mindestens 1,60 m lang sein. Die erforderliche Hubhöhe kann je nach Hallentyp variieren, sollte jedoch zur Entladung mindestens 3,00 m betragen.

Im Baustellenbereich ist ausreichende und befestigte Zwischenlagermöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die komplette Ablagerung der Packstücke auf dem erstellten Hallenfundament ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich [Arbeitsfläche!].

Ein waagerechter befestigter Untergrund auf der Baustellenzufahrt ist ebenfalls erforderlich.

Die ggf. notwendigen Straßensperrungen etc. liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.

Durch unsere Liefer-u. Bautechnik verursachte Verschmutzung des öffentlichen Verkehrsraumes sind, sofern sie eindeutig der nicht ordnungsgemäß befestigten und befahrbaren Baustelle geschuldet sind, vom Auftraggeber bzw. dem Bauherrn selbst und für den Lieferanten bzw. Montagebetrieb kostenfrei, zu beseitigen.

Achtung: Um unnötige Kosten für An- und Abfahrten zu vermeiden, bitten wir Sie, uns drei Werkstage vor Arbeitsbeginn Fotos vom Bestand der Bodenplatte und der Zufahrt zu senden.

Abfall: Geeignete Container zur Restmüllbeseitigung sind bauseits zur Verfügung zu stellen.

Anfallende Restteile wie Blechabschnitte, Bänder, Kunststoffe, Bauholz, PU-gefüllte Paneelteile etc. sind vom Bauherrn zu entsorgen und werden durch unsere Monteure nicht wieder rückgeführt.

Ein Stromanschluss 230 Volt auf der Baustelle und eine Chemietoilette muss für den Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung stehen (ggf. auch an Samstagen).

Für die Montage der Rahmentragwerke ist i.d.R. ein Autokran erforderlich. Die hierfür notwendige Zufahrt des Kranes und Positionierung muss bauseits gewährleistet sein.

Eine Baufreiheit von mind. ca. 3,00 m an den Längsseiten und den Giebeln zum Befahren mit schweren Staplern bzw. großen Hebebühnen muss bauseits sichergestellt sein.

Die freie Umfahrungsfläche muss eben und befestigt sein. Die Befestigung muss derart hergestellt sein, dass ein sogenanntes „Eingraben“ der Hubgeräte und Arbeitsbühnen nicht möglich ist.

Das Befahren des Hallenbodens bzw. der Bodenplatte mit schweren Staplern bzw. großen Hebebühnen muss hindernisfrei möglich sein. Ein ggf. gewünschter Schutz des Hallenbodens gegen üblichen Reifenabrieb der Arbeitsbühnen ist vom Bauherrn selbst und in der Art durchzuführen, dass das Arbeiten und das Bewegen der Bautechnik hinderungsfrei vonstattengehen kann.

Entstehende Kosten hierzu werden durch uns als Auftragnehmer nicht wieder rückvergütet.

Staplerentladung durch unsere Spediteure

Sollten sie eine Staplerentladung gebucht haben, so sind kundenseitig die notwendigen Rangierzonen zu beachten. Die Hallenteile bzw. Container werden auf großen LKW mit Anhänger angeliefert – bitte beachten sie dies bei ihrer Logistikplanung!

Bei vormontierten Containern ist darauf zu achten, dass der Transport selbiger nur in Querrichtung erfolgen kann. Wenn sie also z.B. einen fertig montierten Container mit 6,10 m Länge befördert haben möchten, so muss demnach die Breite der Zuwegung mindesten 6,50 m betragen!



Lagerhallen Hinweise

Sonstiges

Zusätzlich erforderliche Montageleistungen werden separat abgerechnet.

Technische Änderungen, die sich im Rahmen der Auftragsbearbeitung ergeben oder sich als notwendig erweisen, sonstige Irrtümer bzw. Rechtschreibfehler bleiben dem Verfasser vorbehalten.

Unsere Angebote sind stets freibleibend und werden erst verbindlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung. Es gelten unsere beigefügten Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Montagebedingungen, welche sie auch unter <https://www.regal-steger.de/agb/> einsehen können.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Lagertechnik Steger GmbH.

Die voran aufgeführten Anmerkungen und Bedingungen werden Vertragsbestandteil und gelten bei Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung als vom Bauherrn bzw. vom Auftraggeber anerkannt.